



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
VI D 222-§11BerlStrG/Wahlwerbung
Frau Drescher

An die Amtsleitungen der Straßen- und
Grünflächenämter

Tel. +49 30 902594-5850
birgit.drescher@senmvku.berlin.de

Nachrichtlich:
An die Amtsleitungen der Ordnungsämter
SenInnSport I A
Der Landeswahlleiter für Berlin

Columbiadamm 10, 12101 Berlin
30. März 2026

Rundschreiben Nr. 3/2026

Sondernutzung durch Wahlwerbung an Lichtmasten

hier: Beschränkung auf ein Wahlplakat bzw. Doppelplakat pro Partei und Lichtmast

Im Rahmen der Plakatierung anlässlich von Wahlen und Volksbegehren wurde in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass sämtliche erlaubnisfähigen Lichtmaststandorte in bestimmten Bereichen durch dieselbe Partei in Anspruch genommen wurden, so auch mit mehreren Plakaten am selben Lichtmast.

Zur Gewährleistung angemessener Wahlwerbemöglichkeiten im Einklang mit dem (abgestuften) Gleichbehandlungsgebot der Parteien nach § 5 des Parteiengesetzes ist es daher erforderlich, künftig die Plakatierung dahingehend zu beschränken, dass pro Lichtmast jeder Partei bzw. jedem Bewerber lediglich ein Plakat bzw. Doppelplakat zu gestatten ist.

Da es sich bei der neuen Beschränkung nicht um eine technische Auflage zum Schutz der öffentlichen Beleuchtung handelt, ist es nicht sinnvoll diese in den Auflagenkatalog zu übernehmen.

Es soll daher im Rubrum der Sondernutzungserlaubnis unter „Ausmaß“ folgende Ergänzung vorgenommen werden: „x Wahlplakate (bei Doppelplakaten x) **mit höchstens einem Plakat bzw. Doppelplakat je Lichtmast**“

||||
Sondernutzungserlaubnis||
 Antrag vom: 02.12.2025 → ·||

Art der Sondernutzung: →	Wahlplakate für Volksbegehren "Berlin Auto- und Werbefrei" →	□
Ort der Sondernutzung: □	Berlin Pankow →	□
Zeitraum: □	09.01.2026 -- 15.05.2026 -- □	□
Ausmaß: →	800 Wahlplakate (bei Doppelplakaten 400) mit höchstens einem Plakat bzw. Doppelplakat je Lichtmast	□

Die Erlaubnis ist bei Kontrollen vorzulegen||

Sehr geehrte Damen und Herren,||
 aufgrund § 11 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 1 Fernstraßengesetz wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes in o.g. Umfang erteilt. →
 Eine Beendigung, Veränderung bzw. Neubeantragung der Sondernutzung ist rechtzeitig anzumelden!||
 Der jederzeitige Widerruf wird vorbehalten.||
 Die Rückseite und die in der/n Anlage/n Wahlwerbung Lichtmast genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.||
 || Folgende Gebühren werden für die Sondernutzung festgesetzt: ...||

Die VISS-Geschäftsstelle wird einen entsprechenden Textbaustein in der Fachanwendung VMS im Rechtsbereich § 11 BerlStrG zur Unterstützung der Erlaubniserstellung zur Verfügung stellen. Der Textbaustein wird mit „Wahlwerbung 2026“ bezeichnet und hat den o.g. Wortlaut.

Das Eingabefeld „Ausmaß/Umfang“ muss dabei zusätzlich zu dem ausgewählten Textbaustein um die Angaben zur Anzahl der erlaubten Wahlplakate ergänzt werden.

Alle weiteren Ihnen bekanntgegebenen Nebenbestimmungen für das Anbringen von Wahlwerbungen an Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung bleiben unverändert bestehen (so beispielsweise auch die zulässige Höchstzahl von insgesamt drei Plakaten bzw. Doppelplakaten am Lichtmast).

Da die Parteien und sonstigen Bewerber bezirksübergreifend plakatieren, bitte ich um Beachtung, dass außer in begründeten Einzelfällen von bezirksspezifischen Auflagen abzusehen ist.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Erhart